

Merkblatt

Sanierung Mittellandseen Phase III (2021–2025)

Zur Sanierung der Mittellandseen werden Massnahmen gemäss der kantonalen Verordnung über die Verminderung der Phosphorbelastung der Mittellandseen durch die Landwirtschaft vom Juni 2020 (SRL Nr. 703a, kantonale Phosphorverordnung) sowie die Massnahmen vom Phosphorprojekt Phase III umgesetzt.

Der Geltungsbereich der Verordnung wie auch des Projektes umfassen die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) im ausgeschiedenen oberflächlichen Zuströmbereich (Zo) des Sempachersees, des Baldeggersees sowie des luzernischen Teils des Hallwilersees.

Landwirtschaftliche Betriebe sind vom Phosphorprojekt wie auch von der Phosphorverordnung betroffen (vgl. Anhang 1), wenn

- a. sich das Betriebszentrum und mindestens ein Drittel der LN innerhalb des Zo der Mittellandseen befinden,
- b. sich das Betriebszentrum zwar ausserhalb des Zo, jedoch mindestens die Hälfte der LN innerhalb des Zo der Mittellandseen befinden.

Anforderungen der Kantonale Phosphorverordnung

Die folgenden Anforderungen gelten für alle landwirtschaftlichen Betriebe inklusive nicht direktzahlungsberechtigter Betriebe im Zo der Mittellandseen ohne Entschädigung

1. Die Phosphorbedarfsdeckung ist im Zo der Mittellandseen eingeschränkt

Das folgende Schema dient als Entscheidungsgrundlage um die maximale Phosphorbedarfsdeckung eines Betriebes zu bestimmen:

- a. Betrieb ist im **Zo des Baldeggersees** → maximal 80 % Phosphorbedarfsdeckung
- b. Betrieb ist im **Zo des Sempacher- oder Hallwilersees**
 - i. Der Betrieb schliesst Phosphorbilanz ohne Hofdüngerwegfuhr unter 110 % ab → maximal 90 % Phosphorbedarfsdeckung
 - ii. Der Betrieb würde die Phosphorbilanz ohne Hofdüngerwegfuhr über 110 % abschliessen* → gemäss DZV Anhang 1, Ziff. 2.1.6, das heisst 80 % oder Pmax gemäss der Bodenproben (Maximal 90%)

* Falls der Betrieb Hofdünger wegführen muss, damit die ÖLN-Bilanz unter 110 % abschliesst (100 % Bedarfsdeckung plus 10 % Toleranz), gelten die Anforderungen gemäss Direktzahlungsverordnung (SR 910, DZV) Anhang 1, Ziff. 2.1.6.

Auf Antrag kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) eine einzelbetriebliche Bedarfsdeckung von 100 Prozent bewilligen. Vorausgesetzt, auf dem landwirtschaftlichen Betrieb sind keine Parzellen vorhanden, welche sich beim Phosphor in den Versorgungsklassen D oder E befinden.

2. Betriebsspezifische Berechnung des Nährstoffgehaltes bei Wegfuhr von Gülle

Wird Gülle vom Betrieb weggeführt, muss der betriebsspezifische Nährstoffgehalt an Phosphor und Stickstoff mit dem Programm Nachweis.Plus berechnet werden. Die entsprechenden Werte sind in der Internetapplikation HODUFLU zu erfassen. Falls Gehalts-

werte gemäss Analyse geltend gemacht werden, müssen die entsprechenden Proben durch die Inspektionsstelle entnommen werden.

3. Verbot für das Ausbringen von mineralischem Phosphordünger

Landwirtschaftliche Betriebe dürfen keine mineralischen Dünger, welche Phosphor enthalten, auf ihren Kulturen ausbringen. Von der Einschränkung ausgenommen sind folgende Kulturen gemäss Flächenkatalog des Bundes:

- a. Freilandgemüse (Code: 545, 546), Beeren (Code 551), Gewürz- und Medizinalpflanzen (Code 553), gärtnerische Freilandkulturen (Code 554), Kartoffeln (Code 524) Pflanzkartoffeln (Vertragsanbau) (Code 525), Tabak (Code 541).
- b. Dauerkulturen und Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau.

Ackerbaubetriebe mit einem Anteil Ackerfläche von mindestens 80 % der LN, können den Phosphorbedarf der Kulturen bis maximal 50 % durch mineralischen Dünger decken. Kalke und Steinmehle dürfen verwendet werden solange P_2O_5 Gehalt kleiner 1%.

4. Verbot für die innere betriebliche Aufstockung im Zo

Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen darf der Bestand an Tieren (GVE/ha) im Zo nicht erhöht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Betriebe, welche ausschliesslich bodenabhängig produzieren. Solche Betriebe können ihren Tierbestand soweit erhöhen, wie der Futterbedarf durch betriebseigenes Futter gedeckt werden kann, oder maximal bis zu folgendem Tierbesatz:

- a. Talzone = 2.0 GVE / ha
- b. Hügelzone = 1.6 GVE / ha

Phosphor-Projekt Phase III (2021–2025)

Der Kanton Luzern setzt das Phosphorprojekt der Phase III ab 2021 bis 2025 gestützt auf Artikel 62a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20, GSchG) und der kantonalen Phosphorverordnung um.

Gesamtbetrieblicher Ansatz – Seevertrag

Die folgenden Anforderungen sind Bestandteil des Programmes «Seevertrag». Vorbehalten sind Änderungen, welche der aktuellen Version dieses Merkblattes unter www.lawa.lu.ch entnommen werden können. Seevertragsbetriebe dürfen eine ÖLN-Gemeinschaft der Vertragstypen A, C oder E nur mit einem oder mehreren anderen Seevertragsbetrieb(en) abschliessen.

1. Einschränkung der Phosphorbedarfsdeckung

Die Einschränkung für die Betriebe mit Seevertrag ist analog der kantonalen Phosphorverordnung gemäss Seite 1 dieses Merkblattes.

Entschädigung

Die Entschädigung erfolgt abgestuft nach den Zo pro Kilogramm nicht eingesetztem Phosphor (P_2O_5) zwischen 60 % und 90 % des Bedarfs der Kulturen. Die Berechnung basiert auf derjenigen ÖLN-Bilanz, die als letzte durch die Kontrollstelle des Betriebes kontrolliert wurde.

- a. reduzierter Phosphoreinsatz Baldeggersee:
 - pro Jahr Fr. 16.--/kg P_2O_5 (Bedarfsdeckung 80.0 – 90.0 %);
 - pro Jahr Fr. 20.--/kg P_2O_5 (Bedarfsdeckung 70.0 – 79.9 %);
 - pro Jahr Fr. 25.--/kg P_2O_5 (Bedarfsdeckung 60.0 – 69.9 %)
- b. reduzierter Phosphoreinsatz Hallwiler- und Sempachersee:
 - pro Jahr Fr. 16.--/kg P_2O_5 (Bedarfsdeckung 70.0 – 90.0 %);
 - pro Jahr Fr. 20.--/kg P_2O_5 (Bedarfsdeckung 60.0 – 69.9 %)

Einreichen der kontrollierten ÖLN-Bilanz

Das Einreichen erfolgt bei einer DZ-Winter Kontrolle via die zuständige Kontrollstelle. Erfolgt eine Überprüfung der ÖLN-Bilanz nicht im Rahmen der DZ-Winter Kontrolle, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter für das Einreichen verantwortlich. Eine Kopie der kontrollierten ÖLN-Bilanz muss bis spätestens 31. August des Beitragsjahres bei der Dienststelle lawa eingereicht werden. Verspätet eingereichte kontrollierte ÖLN-Bilanzen werden unter Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.– bis zur Einsprachefrist der Direktzahlungsabrechnung berücksichtigt.

Bei der Erstanmeldung ist zwingend die kontrollierte ÖLN-Bilanz des Vorjahres, respektive bei einem neuen Betrieb die Planbilanz des laufenden Jahres einzureichen.

Die Entschädigung basiert auf der effektiven Phosphorbedarfsdeckung, d.h. die höhere Gewalt kann dabei nicht angewandt werden

2. Keine Winterbrache

Sämtliche Ackerflächen müssen am 15. November des laufenden Jahres mit einer Haupt- oder Zwischenkultur angesät sein. Ein Umbruch darf erst nach dem 15. Februar des Folgejahres erfolgen.

Keine Neuansaat einer Zwischenkultur ist notwendig nach:

- Direkt- und Streifenfrässaat (chemische Unkrautregulierung oder mechanisch mit dem Hobel), ohne Bodenbearbeitung nach der Ernte.

3. Erfüllung der baulichen Anforderungen hinsichtlich Gewässerschutz

Bauliche Massnahmen müssen ergriffen werden, damit Abwasser des Maschinen-Waschplatzes, der Hofplatzentwässerung und der Schächte im Hofbereich nicht direkt einem Oberflächengewässer (Vorfluter) zufließen. Verbindungsleitungen bei Güllegruben

mit unterschiedlichem Niveau müssen durch eine doppelte Abschieberung gesichert sein, auch darf sich keine Güllezapfstelle im ausgeschiedenen Gewässerraum befinden.

Entschädigung der Anforderungen 2 - 3

Die Anforderungen 2 - 3 werden mit einem Flächenbeitrag von Fr. 50.- bis Fr. 100.- / ha LN entschädigt.

Einzelmassnahmen 4 - 5

Diese Massnahmen können zusätzlich zum Seevertrag gewählt werden.

4. Wasserrückhalt mit Retentionsweihern

Bei den Retentionsweihern werden, nach der Genehmigung durch die Dienststelle lawa, die Erstellungskosten übernommen. Zusätzlich wird ein Beitrag an den Unterhalt des Weihers, jedoch nicht an die Pflege der Umgebung geleistet.

5. Impulsbeitrag für Einkommensalternativen

Projekte in den Bereichen Agro-Tourismus, Sozial-Betreuungsleistungen, pflanzliche Nischenproduktionen oder anderen Alternativen werden gefördert. Die Entschädigung beträgt maximal 50 % der Umstellungskosten respektive maximal Fr. 50'000.- je Betrieb.

Anmeldung

Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern im Zo können sich im Rahmen der Strukturdatenerhebung für den Seevertrag anmelden. Voraussetzung ist, dass die Beitragsanforderungen gemäss der Direktzahlungsverordnung wie auch die Anforderungen der kantonalen Phosphorverordnung erfüllt sind. Meldet sich ein Betrieb neu für den Seevertrag an, ohne dass er in der vorangehenden Phase II am Seevertrag teilgenommen hat, wird auf dem Betrieb eine Einstiegskontrolle unter Kostenfolge für die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter durchgeführt.

Organisation der Kontrollen und Kürzungsschema

Die Betriebe werden hinsichtlich der Umsetzung der Massnahmen überprüft. Nach Möglichkeit erfolgt die Kontrolle mit der DZ-Winter Kontrolle. Diese Kontrollen werden durch die akkreditierte Kontrollstelle des Betriebes durchgeführt. Die Kontrollstelle kann einen Programmbeitrag erheben.

Vertragsverletzung	Kürzung
Winterbrache	200 % Entschädigung Seevertrag der betroffenen Fläche; min. Fr. 200.–
Nährstoffbilanz > 80 % (Zo Baldeggersee) resp. 90 % (Zo. Hallwiler-, Sempachersee) oder über dem geforderten Pmax	je 1 % Überschreitung 10 % Kürzung der Entschädigung Seevertrag; max. 50 %
Nicht Erfüllen der baulichen Massnahmen im Einstiegsjahr	100 % Phosphorentschädigung 100 % Flächenbeitrag
ÖLN nicht erfüllt	100 % Phosphorentschädigung 100 % Flächenbeitrag

Seevertrag plus

Im Rahmen des Phosphorprojektes wird in der Projektphase III von 2021 – 2025 auf ausgewählten landwirtschaftlichen Betrieben, welche sich für den Seevertrag angemeldet haben, ein Seevertrag plus durchgeführt. Ziel dieses Teilprojektes ist es, zukünftige Massnahmen, welche im Forschungsprojekt für die Sanierung der Mittellandseen aufgeführt wurden, auf Praxisbetrieben zu testen. Dabei stehen folgende Massnahmen im Zentrum.

1. Parzellenscharfe P-Bilanzierung

Auf den Betrieben wird die parzellenscharfe Düngungsplanung eingeführt. Neben der Erarbeitung eines praxistauglichen Instrumentes wird auch die Anwendbarkeit für die Planung sowie für die Nährstoffbilanzierung überprüft.

2. Parzelle mit Null-Phosphordüngung

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter soll der Umgang mit Bewirtschaftungsflächen aufgezeigt werden, bei welchen vollständig auf die Phosphordüngung verzichtet wird. Davon ausgeschlossen sind Biodiversitätsförderflächen (BFF) und Weiden. Dabei muss die Parzelle eine minimale Grösse von 1.0 ha aufweisen.

3. Sanierung von hoch beitragenden Zuleitungen

Im Rahmen des Projektes wird ein Vorgehen für die Sanierung von hochbeitragenden Zuleitungen aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen erarbeitet.

Entschädigung der Anforderungen «Seevertrag plus» 1 - 3

Im Rahmen des Projektes werden den Betrieben der Mehraufwand wie auch die Mehrkosten gemäss FAT Richtlinien entschädigt. Im Weiteren wird bei der Massnahme 2 «Parzelle mit Null-Phosphordüngung» eine mögliche Ertragseinbusse entschädigt.

Direktkontakt: Franz Stadelmann, Tel. 041 349 74 50, franz.stadelmann@lu.ch
Otto Barmettler, Tel. 041 349 74 52, otto.barmettler@lu.ch

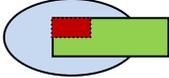
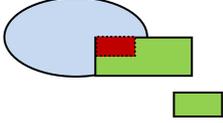


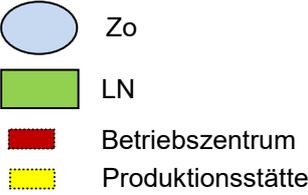
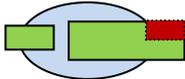
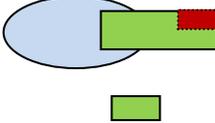
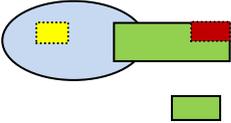
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Biodiversität und Natürliche Ressourcen
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa Nov 2022

Anhang 1 zum Merkblatt Sanierung Mittellandseen Phase III (2021–2025)
Geltungsbereich der Massnahmen

Situation	1	2
Betriebszentrum	Innerhalb Zo	Innerhalb Zo
LN	Mehr als 1/3 im Zo Rest nicht im Zo	Weniger als 1/3 im Zo
		
Auflagen Verordnung Entschädigung Seevertrag	Gesamtbetrieblich Gesamte Fläche	Keine Keine

Situation	3	4	5
Betriebszentrum	Ausserhalb Zo	Ausserhalb Zo	Ausserhalb Zo
Produktionsstätte	Keine	Keine	Innerhalb Zo
LN	Mehr als 1/2 im Zo	Weniger als 1/2 im Zo	Weniger als 1/3 im Zo
			
Auflagen Verordnung Entschädigung Seevertrag	Gesamtbetrieblich Gesamte Fläche	Keine Keine	Für Produktionsstätte Keine

Zo: Zuströmbereich